

**Miet- und Entgeltordnung für die Jahnhalle  
Anlage 1 zu Abschnitt V Ziffer 1  
der Benutzungsordnung für die Jahnhalle  
in der Fassung vom 26. Juni 1991,  
geändert 27.03.1996, 12.03.1997, 13.06.2001, 20.07.2005, 25.06.2008,  
21.10.2009, 21.07.2010, 24.04.2013 und am 25.09.2013**

**I. Für die Überlassung der Räume in der Jahnhalle wird folgendes Entgelt erhoben:**

a) Für den großen Saal (einschl. Bühne)	292,00 €
den kleinen Saal	58,00 €
die Empore	82,00 €
das Foyer (nur wenn Bestuhlung oder Tische)	58,00 €
oder das Foyer (bei einer ausschließlichen Benutzung)	116,00 €

Werden mehrere der genannten Räume und Säle gleichzeitig überlassen, addieren sich die einzelnen Entgelte.

Das Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung des Saales) erhoben.

b) Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag von 20 % des Entgelts nach Buchstabe a) unter Berücksichtigung des Abschnitts III (2a) berechnet.

c) Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag sowie eine Probe. Für jeden weiteren Vorbereitungsstag wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 63,00 € erhoben.

d) Die Kosten für die Anwesenheit eines Verantwortlichen oder einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik beim Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik oder während der Veranstaltung oder für die Prüfung der vom Veranstalter installierten Veranstaltungstechnik durch eine der oben genannten Personen trägt ab dem 3. Mai 2013 der Veranstalter.

**II. Besondere Zuschläge werden erhoben:**

(1) a) Energiepauschale ganzjährig:

Für den großen und kleinen Saal	161,00 €
Für den großen Saal	106,00 €
Für den kleinen Saal	85,00 €

Außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) ermäßigt sich der Betrag um jeweils ein Drittel.

## b) Für die Küchenbenützung:

Bei der Benutzung beider Küchen und der Theke im Foyer	190,00 €
Bei der Benutzung der Theke im Foyer (schließt Benutzung der Teeküche ein)	58,00 €
Energiepauschale für Benutzen eines transportablen Backofens/ Pizzaofens o.ä.	12,00 €

## c) Für die Bestuhlung durch die Stadt:

Bestuhlung des großen Saals	175,00 €
Bestuhlung des kleinen Saals	58,00 €
Bestuhlung des großen und kleinen Saals	234,00 €
Bestuhlung der Empore (mit Tischen)	234,00 €
Wenn nur bestuhlt oder nur entstuhlt wird, ermäßigt sich der Zuschlag um die Hälfte	

## d) Flügel- bzw. Klavierstimmung nach tatsächlichem Aufwand

## e) Für die Nutzung des Beamers 58,00 €

- (2) Für verloren gegangene bzw. beschädigte Tafel- und Küchengeräte wird ein Ersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Wenn zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden müssen, werden die anfallenden Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit Kosten für die Feuerwache entstehen, werden diese entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen erhoben und gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Veranstaltungen wird oben genanntes Entgelt zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

**III. Gebührenregelung in besonderen Fällen:**

- (1) Kein Entgelt aber Zuschläge nach Ziffer II, Nr. 1 d) und nach Ziffer II Nr. 2 – 4 werden erhoben
- a) bei Kinderweihnachtsfeiern von ortsansässigen Vereinen
- b) bei Veranstaltungen von den der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Organisationen, wenn kein Eintritt erhoben wird.

- c) bei einer Veranstaltung eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für einen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.
- (2) a) Bei Weihnachtsfeiern von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen ermäßigt sich das Entgelt nach Abschnitt I um 70 %; bei sonstigen Veranstaltungen von ortsansässigen und gemeinnützigen oder mildtätigen Vereinen und Organisationen sowie bei Veranstaltungen der Ortsverbände politischer Parteien ermäßigt sich das Entgelt, wenn die Halle nicht bewirtschaftet wird um 60 %, wenn die Halle bewirtschaftet wird um 50 %.  
Die Ermäßigung gilt auch für Veranstaltungen der vorgenannten Nutzer, die zur Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind.  
Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für kirchliche Gruppierungen.
- b) Bei Belegung durch städtische Einrichtungen gilt die Regelung entsprechend Abschnitt 2 a.
- c) Bei den genannten Veranstaltungen nach Ziffer (2) a) und b) werden zum Entgelt Zuschläge nach Ziffer II Nr. 1 – 4 in voller Höhe erhoben.
- d) Bei Benützung des kleinen Saals durch einen Geislinger Verein für besondere Vereinsveranstaltungen (Jahresfeier, Jubilärfest u. ä.) wird eine pauschale Gebühr von 23,- € berechnet.
- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen (Kongressen, Ausstellungen und dergleichen) ermäßigen sich die Entgelte um 50 % für jeden Folgetag.
- (4) Werden von einem Veranstalter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.
- (5) Bei Veranstaltungen im Zeitraum Montag bis Donnerstag wird das Entgelt nach Ziffer I a um weitere 50 % ermäßigt. Feiertage und der Tag vor dem Feiertag sind davon ausgenommen. Zuschläge werden in voller Höhe erhoben.

#### IV. Überlassung des Klaviers oder Flügels

- (1) Klavier oder Flügel werden nur für musikalische Veranstaltungen gegen die Entrichtung der unter Abschnitt II Abs. d) festgelegten Gebühr bereitgestellt.
- (2) Ob ein Stimmen des Flügels erforderlich ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

- (3) Bei Überlassung eines Flügels für eine Veranstaltung außerhalb des Aufbewahrungsortes sind die Transportkosten, die Kosten für das Stimmen des Flügels sowie die Kosten für die Behebung eingetretener Schäden vom Ausleiher zu tragen.

## **V. Überlassung des kleinen Saals**

Der kleine Saal kann nur für Veranstaltungen angemietet werden, bei denen ausschließlich Getränke gereicht werden (Vorträge und Ähnliches). Für einen Getränkeausschank kann gegen Gebühr die Teeküche benutzt werden.

## **VI. Entschädigung des Technikers**

Ein Techniker zur Benutzung der Bühnentechnik (ELA-Anlage, Beleuchtung) kann von der Stadtverwaltung vermittelt werden. Dieser ist mit 23,00 € pro angefangener Stunde direkt zu entschädigen. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst angepasst.

## **VII. Betreuung der Garderobe**

Aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht Garderobenzwang. Personal für die Betreuung der Garderobe kann gegen Entschädigung vermittelt werden. Die Entschädigung beträgt 10,10 € pro angefangener Stunde und ist direkt zu bezahlen. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TvöD), angepasst. Die Einzelheiten sind der Anlage 3 zu entnehmen.

## **VIII. Inkrafttreten**

- nicht abgedruckt -

## Betreuung der Garderobe

Aus feuerpolizeilichen Gründen besteht in der Jahnhalle Garderobenzwang. Um die Betreuung der Garderobe für alle Beteiligten zufriedenstellend zu organisieren, schlagen wir folgende Möglichkeiten vor:

- Personal Garderobe soll gestellt werden  
(2 Personen; Entschädigung pro Person 10,10 €/Stunde)
- Garderobengebühr von .....Euro soll kassiert werden.
- Die Garderobe ist kostenlos.

Wir empfehlen Ihnen diese Lösung! Gleichzeitig empfehlen wir, die Garderobengebühr bereits in den Eintrittspreis einzurechnen. Dies hat verschiedene Vorteile:

- das Kassieren fällt weg, die Abwicklung geht schneller
  - mehr Besucher nutzen die Garderobe; dies dient der Sicherheit aller, aus feuerschutzpolizeilichen Gründen besteht Garderobspflicht
  - die Kosten Ihres Verein/Ihrer Organisation für die Entschädigung der Garderobe sind in der Regel durch den höheren Eintrittspreis gedeckt.
- Der Veranstalter (Mieter) übernimmt die Betreuung der Garderobe selbst.  
Hinweis: In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz bei der Garderoben-Versicherung!

....., den.....

Mieter:.....